

Amtsgericht Mayen

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 12/22

Mayen, 12.09.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.01.2025	10:00 Uhr	112, Sitzungssaal	Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kirchesch

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Kirchesch	Flur 5 Nr. 145/2	Gebäude- und Freifläche Auf Silchenrath 2	4.007	902 BV 1
2	Kirchesch	Flur 5 Nr. 145/1	Landwirtschaftsfläche Auf Silchenrath	3.607	902 BV 2
3	Kirchesch	Flur 5 Nr. 146	Landwirtschaftsfläche Auf Silchenrath	3.204	902 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus und gewerbliche Gebäuden bebaute Grundstück

Verkehrswert:

348.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftlich genutztes unbebautes Grundstück

Verkehrswert:

3.100,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftlich genutztes unbebautes Grundstück

Verkehrswert:

2.500,00 €

Der Gesamtverkehrswert für die drei Grundstücke beträgt 353.600,00 €.

Weitere Angaben zu den Grundstücken unter ZVG-Portal (www.zvg-portal.de).

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.